



Beantragung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 5 Abs. 3 des Landeshundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LHundG NRW) - (Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht)

Hiermit beantrage ich die
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausnahmegenehmigung von der Maulkorbpflicht

Ausnahmegenehmigung von der Leinenpflicht

Antrag zum Hauptantrag von

Name, Vorname *

Antragsdatum *

1. Hunde bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres (wenn nicht zutreffend weiter bei 2.) *

- Ich nehme mit meinem Hund regelmäßig (mind. alle zwei Wochen) an einer Junghundebildung teil (z.B. Vorbereitung zur Begleithundeprüfung).
Nachweise über die Teilnahme lege ich mind. alle sechs Monate beim Ordnungsamt der Stadt Isseburg vor.

2. Hunde nach Vollendung des 2. Lebensjahres *

- Von meinem Hund geht **ohne Leine** keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Zum Nachweis füge ich eine Bescheinigung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde über die erfolgreich durchgeführte Verhaltensprüfung bei.
- Von meinem Hund geht **ohne Maulkorb** keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aus. Zum Nachweis füge ich eine Bescheinigung der für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde über die erfolgreich durchgeführte Verhaltensprüfung bei.

Hinweise

Für Hunde im Sinne von § 10 Abs. 1 LHundG NRW kann die Verhaltensprüfung auch von anerkannten Sachverständigen oder von anerkannten sachverständigen Stellen (z.B. anerkannte Hundevereine) durchgeführt werden.

Aufsichtspersonen, die den Hund ebenfalls ohne Leine oder Maulkorb ausführen wollen, müssen mit dem Hund ebenfalls eine Verhaltensprüfung erfolgreich absolvieren oder in die Verhaltensprüfung des Hundes mit der Halterin oder dem Halter einbezogen werden. Ein Nachweis darüber ist vorzulegen.

Der zu prüfende Hund muss mindestens 15 Monate alt sein. Bei Hunden, die vor Erreichen des zweiten Lebensjahres geprüft werden, muss nach Ablauf von zwei Jahren eine Wiederholung der Verhaltensprüfung stattfinden (die Ausnahmegenehmigung wird in diesen Fällen nur für zwei Jahre erteilt).

Für die in § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 LHundG NRW genannte Bereiche kann keine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 3 LHundG NRW erteilt werden.

Im Wald dürfen Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitgeführt werden; dies gilt nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Einsätze sowie für Polizeihunde (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Landesforstgesetz (LFoG)). Auch von diesem Anleingebot kann nicht befreit werden.

Alle Bereiche in denen Anleingebote gelten, für die keine Befreiung erteilt werden kann, sind im entsprechenden Merkblatt aufgeführt.

Das Merkblatt zu den Bereichen in denen die Anleingebote gelten habe ich zu Kenntnis genommen. Ich weiß, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich falsche Angaben mache und gegen die Anleingebote verstoße.

Ort, Datum *

Unterschrift *